

Bern, Februar 2022

Information e-dec

e-dec: PEM-Übereinkommen

Am 11.02.2022 werden folgende Anpassungen vorgenommen.

Anpassung aufgrund der Übergangsregeln

Mit der Änderung des PEM-Übereinkommens wurden die Ursprungsregeln für die PEM Zone revidiert. Die Mehrheit der Vertragsparteien, darunter auch die Schweiz, hat beschlossen, die revidierten Regeln (die sog. Übergangsregeln) vorerst bilateral anzuwenden.

Während der Übergangsperiode können die Exportunternehmen entweder die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens oder die Übergangsregeln anwenden. Sie müssen jedoch vor der Ursprungskalkulation festlegen, für welche Regeln sie sich entscheiden.

Grundsätzlich sind die Kumulationszonen des PEM-Übereinkommens und der Übergangsregeln als zwei voneinander getrennte Zonen zu betrachten. So sehen die Übergangsregeln denn auch nicht vor, dass im Rahmen des PEM-Übereinkommens ausgestellte Ursprungsnachweise für die Kumulation im Rahmen der Übergangsregeln verwendet werden können.

Weitere Informationen erhalten Sie hier.

Heute ist bei Präferenzanmeldungen in e-dec nicht ersichtlich, welche Regeln zur Anwendung kommen. Dies führte v.a. bei Anwendung der Kumulation zu unzähligen Abklärungen.

Mit den neuen Unterlagencodes sollen die Aufwände minimiert werden.

Die neuen Codes lauten wie folgt:

872 Ursprungserklärung transitional rules

964 Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 transitional rules

Zusätzlich gibt es neue Codes für folgende Ursprungsnachweise:

873 Ursprungserklärung EUR-MED

874 Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED

Diese vier Codes kommen nur in der Einfuhr zum Einsatz.

Um die Präferenzanmeldungen zu gewährleisten, werden die Plausibilitätsregeln R158, R226, R227a mit den oben genannten Codes ergänzt.

Die heutigen Codes behalten ihre Gültigkeit.

Gleichzeitig möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der Dokumenttyp 861 – Ursprungszeugnis nur für Präferenzsendungen aus China, Japan und den GCC-Staaten anzumelden sind.